

StadtRegioTram Gmunden-Vorchdorf: Verwaltungsgerichtshof weist außerordentliche Revision gegen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich als unbegründet ab

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich wurde die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für einen Teilabschnitt der Lokalbahn Gmunden-Vorchdorf als Straßenbahn erteilt. Den dagegen erhobenen Beschwerden gab das Landesverwaltungsgericht keine Folge.

In seiner Entscheidung ([LVwG-650317 bis 650320](#)¹⁾) hob das Landesverwaltungsgericht hervor, dass auf Basis der Sachverständigengutachten sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase Schäden an den Gebäuden der Beschwerdeführer auszuschließen sind. Überdies gelangte es in der durchgeführten Interessenabwägung zur Auffassung, dass die öffentlichen Interessen an der Errichtung der gegenständlichen Straßenbahn – insbesondere die zu erwartende Reduzierung des Individualverkehrs sowie die Herstellung einer durchgehenden Verbindung zwischen Gmunden und Vorchdorf – überwiegen.

Gegen dieses Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wurde von zwei Beschwerdeführern außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

Der VwGH hat die (außerordentliche) Revision der Beschwerdeführer zur Klarstellung der Rechtslage zwar zugelassen, sie aber als unbegründet abgewiesen und die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes im Ergebnis bestätigt (Beschluss vom 13. September 2016, Ra 2016/03/0067-11).

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Zusammenhang mit dem Projekt „StadtRegioTram Gmunden-Vorchdorf“ jüngst über eine Beschwerde gegen die straßenrechtliche Baubewilligung für die Umlegung und den Umbau eines

¹ Siehe dazu die [Medienmitteilung vom 18. Juni 2016](#).

Teilbereiches der „Scharnsteiner Straße“ (Landesstraße B 120b) in Gmunden - im Zuge dessen die bestehende Brücke über den Traunfluss in Gmunden komplett abgetragen und im Anschluss entsprechend den weitgehend bestandsnahen Linienführungen neu errichtet werden soll - zu entscheiden hatte und diese als unbegründet abgewiesen hat ([LVwG-150948^{2\)}](#)).



Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

² Siehe dazu die [Medienmitteilung vom 24. August 2016](#).